VERORDNUNG (EWG) Nr. 2171/73 DES RATES

vom 8. August 1973

über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Jugoslawien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft hat im Rahmen der WHK ein Angebot über die Gewährung von Zollpräferenzen für Halbfertigwaren und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern hinterlegt. Die in diesem Angebot vorgesehene Präferenzbehandlung erstreckt sich in der Regel auf alle unter Kapitel 25 bis 99 des Brüsseler Zolltarifschemas fallenden gewerblichen Halb- und Fertigwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern.

Für die im langfristigen Abkommen über den internationalen Handel mit Baumwolltextilerzeugnissen [1] erfaßten Waren sieht das betreffende Angebot vor, daß die Präferenzen in Form von zollfreien Plafonds den Ländern gewährt werden sollen, die zu den von den allgemeinen Präferenzen begünstigten Ländern gehören und Unterzeichnerstaaten des langfristigen Baumwollabkommens sind, oder gegebenenfalls den begünstigten Ländern, die gegenüber der Gemeinschaft gleiche Verpflichtungen übernehmen, wie sie im Rahmen dieses langfristigen Abkommens bestehen, und zwar für die Dauer des genannten Abkommens, das bis zum 31. Dezember 1973 verlängert worden ist. Angesichts der in Artikel 6 des langfristigen Baumwollabkommens festgelegten Verbindung zwischen Baumwollwaren und ihren Substitutionserzeugnissen erscheint es im vorliegenden Fall, da es sich um eine vollständige Zollaussetzung handelt, gerechtfertigt, für die Substitutionserzeugnisse, die auf der von der Gemeinschaft bei den letzten Zollverhandlungen beim GATT hinterlegten Liste der bedingten teilweisen und begrenzten Zollsenkungen stehen, die gleiche vorstehend beschriebene Regelung anzuwenden.

Dieses Angebot ist mit einer Klausel verbunden, wonach die Gemeinschaft das Angebot in der Annahme gemacht hat, daß sich alle wichtigen Industrieländer der OECD an der Gewährung der Präferenzen beteiligen und vergleichbare Anstrengungen machen. Ferner ergibt sich aus den innerhalb der WHK abgestimmten Schlußfolgerungen, daß dieses Angebot mit zeitweiligem Charakter keine zwingende Verpflichtung beinhaltet und insbesondere später ganz oder teilweise zurückgezogen werden kann. Von dieser Möglichkeit kann unter anderem Gebrauch gemacht werden, um ungünstige Situationen zu beheben, die möglicherweise als Folge der Gewährung der allgemeinen Präferenzen in den assoziierten Staaten auftreten.

Für die verschiedenen Gruppen der betreffenden Textilerzeugnisse wurde das genannte Angebot durch die Verordnung (EWG) Nr. 2763/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten betreffend bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern [2] und die Verordnung (EWG) Nr. 2764/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 zur Eröffnung von Zollpräferenzen für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern [3] für die ersten neun Monate des Jahres 1973 für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zugunsten der Entwicklungsländer, die die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen und in Anhang B dieser Verordnungen aufgeführt sind, eingeführt.

In Anbetracht der obenerwähnten Verlängerung des langfristigen Abkommens werden gleichartige Verordnungen wie die oben angeführten für die letzten drei Monate des Jahres 1973 erlassen. Jugoslawien hat seinerseits vor kurzem die gleichen Verpflichtungen übernommen, wie sie im Rahmen des langfristigen Abkommens bestehen. Es erscheint daher angebracht, Jugoslawien in den Genuß der Vergünstigung der Zollpräferenzen für die betreffenden Textilerzeugnisse kommen zu lassen, und zwar ebenfalls für die gesamte Dauer des Jahres 1973. Um die Vorteile der derzeitigen Begünstigten für diese Erzeugnisse nicht zu beeinträchtigen, ist es angebracht, besondere zollfreie Plafonds, die ausschließlich Ursprungserzeugnissen aus Jugoslawien zugänglich sind, zu eröffnen. Es ist angebracht, daß diese einzelnen Plafonds im Normalfall mit dem Höchstbetrag übereinstimmen, der in den Verordnungen (EWG) Nr. 2763/72 und (EWG) Nr. 2764/72 für die entsprechenden Erzeugnisse festgesetzt worden ist, mit einer Mindest- bzw. Höchstgrenze von 10 % bzw. 100 % der jugoslawischen Ausfuhren dieser Erzeugnisgruppen in die Gemeinschaft im Jahre 1968.

Es empfiehlt sich somit, daß die Gemeinschaft für die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren bis 31. Dezember 1973 zollfreie Gemeinschaftszoll-

(1) ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 29.

(2) ABl. Nr. L 296 vom 30. 12. 1972, S. 63.

(3) ABl. Nr. L 296 vom 30. 12. 1972, S. 69.

kontingente in Höhe der für die einzelnen Waren in Tonnen angegebenen Höchstbeträge eröffnet. Die Zulassung zu diesen Zollkontingenten ist den Erzeugnissen mit Ursprung in Jugoslawien vorzubehalten, wobei der Begriff des Warenursprungs nach dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung (1) festgelegt wird.

Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung der Gemeinschaftszollkontingente eine Aufteilung des Volumens auf die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zugrunde gelegt wird. Wegen der Verschiedenartigkeit der betreffenden Waren führt jedoch im vorliegenden Fall die Anwendung der im allgemeinen für die Aufteilung der bisher eröffneten Gemeinschaftszollkontingente angewandten Grundsätze zu Berechnungen, die um so schwieriger werden, als die erforderlichen statistischen Angaben sich gelegentlich als unvollständig, ungenau oder als nicht repäsentativ erweisen. Die für die Berechnung erforderliche Frist ist nicht mit der notwendigen Kontinuität in der Anwendung der betreffenden Zollpräferenzen in Einklang zu bringen. Unter diesen Umständen ist es angezeigt, noch in diesem Stadium auf eine pauschale Aufteilung für die Gemeinschaftszollkontingente auf die Mitgliedstaaten zurückzugreifen. Auf der Grundlage allgemeiner wirtschaftlicher Kriterien, d. h. des Außenhandels, des Bruttosozialprodukts und der Bevölkerung, ergeben sich für den in Betracht gezogenen Kontingentszeitraum folgende Prozentsätze der ursprünglichen Beteiligung jedes Mitgliedstaats an den Kontingentsbeträgen:

Deutschland	37,5 %,
Benelux	15,1 %,
Frankreich	27,1 %,
Italien	20,3 %.

Da das Volumen der Zollkontingente relativ niedrig ist, erscheint es ohne Verletzung des Gemeinschaftscharakters dieser Kontingente möglich, im vorliegenden Fall ein System der Ausnutzung vorzusehen, das auf einer einmaligen Aufteilung beruht. Diese Aufteilung könnte also nach den in vorstehender Tabelle aufgeführten Prozentsätzen erfolgen.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese bei der Aufteilung der betreffenden Zollkontingente vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder erfolgen.

Da die betreffenden Zollkontingente bis zum 31. Dezember 1973 gelten, können im Rahmen des Protokolls Nr. 23 im Anhang zur Akte betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (2) Änderungen an der hier getroffenen Regelung vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Bis 31. Dezember 1973 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die im Anhang aufgeführten Waren im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten in Höhe der für die einzelnen Waren in Spalte 3 des Anhangs in Tonnen aufgeführten Mengen vollständig ausgesetzt.

(2) Die Zulassung zu den in Absatz 1 genannten Zollkontingenten ist für Waren mit Ursprung in Jugoslawien vorbehalten. Der Begriff des Warenursprungs zum Zweck der Anwendung dieser Verordnung ist gemäß dem Verfahren des Artikels 14 der Verordnung (EWG) Nr. 802/68 festzusetzen.

Artikel 2

Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Gemeinschaftszollkontingente werden in Quoten aufgeteilt, die sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf die den in Spalte 4 des Anhangs für die einzelnen Warengruppen angegebenen Mengen belaufen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu der ihnen zugeteilten Quote den in ihrem Hoheitsgebiet ansässigen Importeuren dieser Erzeugnisse.

(2) Der Stand der tatsächlichen Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldeten und mit einem Ursprungszeugnis gemäß Artikel 1 Absatz 2 versehenen Waren festgestellt.

(3) Eine Ware kann nur in den Genuß des Zollkontingents kommen, wenn das in Absatz 2 genannte Ursprungszeugnis vor dem Zeitpunkt der Wiedereinführung der Zölle vorgelegt wird.

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 178.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten zum Zweck der Einhaltung der vorstehenden Vorschriften eng zusammen.

Artikel 6

Die vorstehenden Bestimmungen können im Rahmen des Protokolls Nr. 23 im Anhang zur Beitrittsakte geändert werden.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. August 1973.

Im Namen des Rates
Der Präsident
I. NØRGAARD

ANHANG

Liste der Waren mit Ursprung in Jugoslawien, die im Rahmen der allgemeinen Zollpräferenzen Gegenstand eines zollfreien Gemeinschaftszollkontingents sind

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingent (in Tonnen) (3)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Tonnen) (4)	
1	55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: B. andere: II. andere: mit einer Lauflänge der Einfachfäden je kg: — von 14 000 m oder weniger	55	Deutschland: Benelux: Frankreich Italien:	20,62 8,31 14,91 11,16
2		— von mehr als 14 000 m bis 40 000 m	855	Deutschland: Benelux Frankreich: Italien:	320,62 129,11 231,71 173,56
3		— von mehr als 40 000 m bis 80 000 m	295	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien	110,63 44,55 79,94 59,88
4		— von mehr als 80 000 m bis 120 000 m	43	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	16,13 6,49 11,65 8,73
5	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle: A. mit einem Anteil an Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr: I. mit einer Breite von weniger als 85 cm: — roh	24	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	9,00 3,63 6,50 4,87
6		— andere	76	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	28,50 11,48 20,59 15,43
7		II. andere: — roh, mit einer Breite von: — 85 cm bis 115 cm	765	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	286,87 115,52 207,32 155,29

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingent (in Tonnen) (3)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Tonnen) (4)	
8		— von mehr als 115 cm bis 165 cm	465	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	174,37 70,22 126,02 94,39
9		— von mehr als 165 cm	151	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	56,63 22,80 40,92 30,65
10		— andere: — bedruckt	53	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	19,88 8,00 14,36 10,76
11		— andere	53	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	19,88 8,00 14,36 10,76
12	56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: B. aus künstlichen Spinnfasern	72	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	27,00 10,87 19,51 14,62
13	56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern: B. aus künstlichen Spinnfasern: — bedruckt	100	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	37,50 15,10 27,10 20,30
14		— andere	100	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	37,50 15,10 27,10 20,30
15	ex 60.03	Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, Söckchen, Strumpfschoner und ähnliche Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: — aus Baumwolle	17	Deutschland: Benelux: Frankreich: Italien:	6,37 2,57 4,61 3,45

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs (1)	Warenbezeichnung (2)	Kontingent (in Tonnen) (3)	Den Mitgliedstaaten zugeteilte Quoten (in Tonnen) (4)	
16	60.04	Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert:			
		A. aus Baumwolle	72	Deutschland:	27,00
				Benelux:	10,87
				Frankreich:	19,51
				Italien:	14,62
17	61.01	Oberkleidung für Männer und Knaben:			
		— nicht aus Geweben aus Baumwolle	191	Deutschland:	71,63
				Benelux:	28,84
				Frankreich:	51,76
				Italien:	38,77
18	62.02	Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche für Körperpflege und andere Haushaltswäsche; Vorhänge, Gardinen und andere Gegenstände zur Innenausstattung:			
		— aus Geweben aus Baumwolle	31	Deutschland:	11,63
				Benelux:	4,68
				Frankreich:	8,40
				Italien:	6,29
19		— andere	4	Deutschland:	1,50
				Benelux:	0,61
				Frankreich:	1,08
				Italien:	0,81